

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2008

Nr. 2008/1465

KR.Nr. A 066/2008 VWD

Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen): Einbürgerungen mit Probezeit (14.05.2008) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die nötigen gesetzlichen Änderungen zu unterbreiten, damit im Kanton Solothurn 16- bis 25-jährige Ausländerinnen und Ausländer nur noch mit einer fünfjährigen Probezeit eingebürgert werden.

2. Begründung

Im Kanton Solothurn sollen 16- bis 25-jährige ausländische Jugendliche nur noch mit einer fünfjährigen Probezeit eingebürgert werden. Damit sie im Falle einer Aberkennung des Schweizer Bürgerrechts nicht «staatenlos» werden, bleiben sie während der Probezeit zwingend Doppelbürger, behalten in dieser Zeit also auch ihren früheren Pass.

Viele Jugendliche werden im Rahmen ganzer Familieneinbürgerungen mit dem Schweizer Pass ausgestattet. Dabei werden die Eltern überprüft. Der Stand der Integration ihrer Kinder ist in der Realität leider allzu oft kein Prüfungskriterium.

Im Strassenverkehr erhalten Junglenker seit dem 1. Januar 2005 ihren Führerausweis nur noch auf Probe. Das führte nach offiziellen Angaben dazu, dass die Sicherheit auf den Strassen erhöht werden konnte. Auch ausserhalb des Strassenverkehrs leidet bekanntlich die Sicherheit. Die Jugendgewalt wächst – auch bei uns. Ein grosser Anteil dieser Jugendkriminalität geht auf das Konto von ausländischen Jugendlichen oder kürzlich eingebürgerten «Schweizern mit Migrationshintergrund».

Leider können schwerkriminelle eingebürgerte Jugendliche und jugendliche Wiederholungstäter nicht mehr ausgeschafft werden, da sie ja über einen Schweizer Pass verfügen und Schweizer sind. Mit der angestrebten Neuregelung wäre dies wieder möglich.

Der Schweizer Pass auf Probe bringt den Jugendlichen keinen Nachteil (sie haben ja den Schweizer Pass wie alle anderen Schweizer auch). Betroffen wären nur gerichtlich verurteilte Straftäter. Doch dürfte sich der Umstand, dass man den Schweizer Pass auch sehr schnell wieder verlieren kann, positiv auf das allgemeine integrative Verhalten der betroffenen Jugendlichen auswirken (gleich wie beim Fahrausweis). Der Schweizer Pass auf Probe ist eine Win-Win-Situation für die jugendlichen Neubürger und den Schweizer Staat.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Dreistufigkeit und Unteilbarkeit des Bürgerrechts

Nach Art. 37 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV) ist Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt. Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzt somit drei Bürgerrechte, wobei das dritte, das Schweizer Bürgerrecht, gleichsam die internationale Dimension assoziieren soll. Die Bestimmung weist auf die untrennbare Einheit zwischen dem Schweizer Bürgerrecht einerseits und dem kantonalen oder kommunalen Bürgerrecht andererseits hin. Es ist nicht möglich, nur eines oder zwei dieser drei Bürgerrechte zu besitzen (Hafner/Buser, Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/ Vallander, Hrsg., Rz. 3). Über die Rechtsnatur des Bürgerrechts herrschen bisher keine eindeutigen Auffassungen. Das Bürgerrecht wird als Rechtsverhältnis, als Persönlichkeitsrecht oder als Grundrecht verstanden. Wesentlich ist jedoch, dass das Bürgerrecht den Status der Staatsangehörigkeit und damit verbunden besondere Rechte und Pflichten vermittelt (Auer/Malinverni/Hotellier, Droit constitutionnel I, Rz. 338).

Die Bundesverfassung macht keinen Unterschied in Bezug auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen oder durch Einbürgerung (Hafner/Buser, a.a.O., Rz. 4). Vielmehr verbietet Art. 37 Abs. 2 BV grundsätzlich Kantonen und Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger aus anderen Kantonen aufgrund ihres anderen Kantons- oder Gemeindebürgerrechts anders zu behandeln als die eigenen Bürgerinnen und Bürger. Dieses Gleichbehandlungsgebot ist von allen staatlichen Organen zu beachten. Zudem kennt die Bundesverfassung keine verschiedenen Kategorien von Schweizerinnen und Schweizern und somit auch keine Unterscheidung zwischen bedingt und nicht bedingt eingebürgerten Personen. Eine entsprechende Unterscheidung auf kantonaler Ebene würde demgemäss gegen die Bundesverfassung verstossen.

3.2 Verlust des Schweizer Bürgerrechts als reine Bundeskompetenz

Gemäss Art. 38 Abs. 1 BV regelt der Bund den Verlust des Schweizer Bürgerrechts umfassend und abschliessend. Den Kantonen kommt bezüglich des Entzuges des Schweizer Bürgerrechts keine Kompetenz zu. Die Gründe für einen Bürgerrechtsverlust sind im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0; Bürgerrechtsgesetz; BÜG) in den Art. 8 – 11 BÜG sowie 42 – 48 BÜG abschliessend geregelt. Gemäss Artikel 48 BÜG kann das Bundesamt, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatkantons, einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz nachteilig ist. Die von den Auftraggebern angesprochene Jugendkriminalität fällt grösstenteils nicht unter diese Kategorie von Verhaltensweisen.

Eine Einbürgerung auf Probe, respektive eine Ausbürgerung von jugendlichen Straftätern ausländischer Herkunft, ist im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz nicht vorgesehen. Eine kantonale Bestimmung über die Ausbürgerung jugendlicher Straftäter ausländischer Herkunft würde folglich in eine reine Bundeskompetenz eingreifen und geltendem Bundesrecht widersprechen. Eine derartige Bestimmung und wäre schlichtweg als nichtig zu erachten.

3.3 Vorstoss auf Bundesebene

Die Anliegen des Auftraggeber sind nicht auf kantonaler Ebene, sondern vielmehr auf Bundesebene weiterzuverfolgen. Hierzu wird auf die parlamentarische Initiative der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei vom 18. Dezember 2006 betreffend Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Nr. 06.486) verwiesen, welche bei der behandelnden Staatspolitischen Kommission des Nationalrates hängig ist.

3.4 Schlussfolgerung

Der Regierungsrat anerkennt das gesellschaftliche Bedürfnis, mit härteren Sanktionen und einer besserer Integration gegen das Problem der Jugendgewalt vorzugehen. Der vorliegende Auftrag verkennt jedoch die in der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung vorgenommene Kompetenzordnung und erweist sich damit als rechtlich nicht umsetzbar.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 2008-1432)
Amt für Gemeinden
Aktuarin JUKO (SAN)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat